

Kfz.-Schluß-Begrenzungs-
leuchte und/oder Umrißleuchte

JOKON

gehört zu

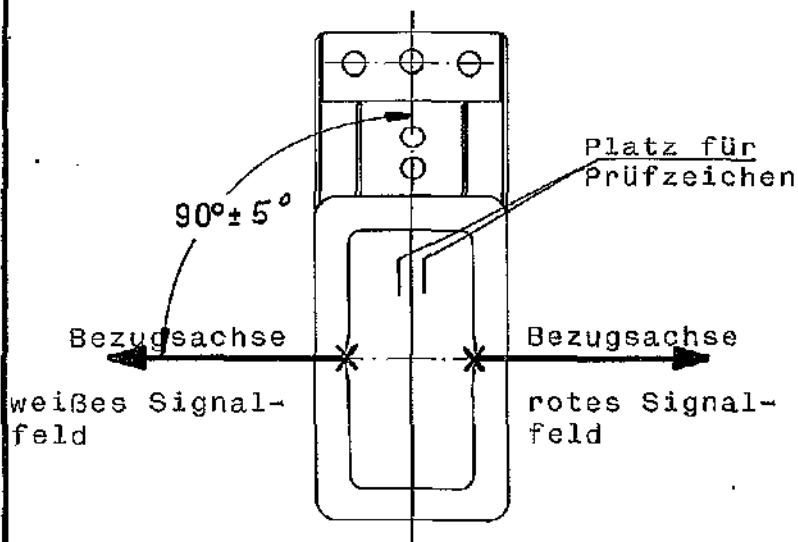
ABG: 21403 R7

Typ **SPL 39 - P**

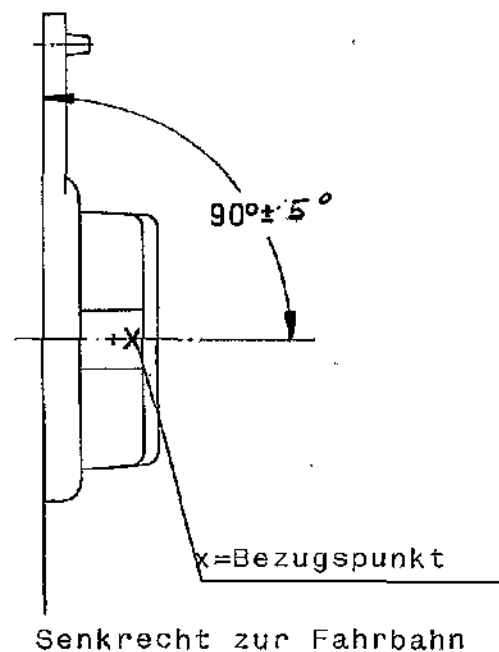
Glühlampe: Soffitte C 11 5 W.

Linksanbau der Leuchte gezeichnet, der Anbau rechts erfolgt
spiegelbildlich.

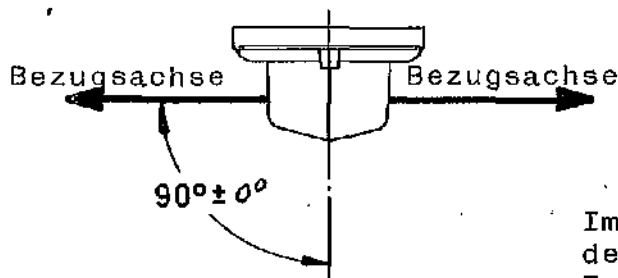
Ansicht von der Seite



Ansicht von vorn



Ansicht von oben



Im Bereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 der StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, oder bei Begutachtung nach § 19 der StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Mai 1979

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

H. P. ...
**Johann und Konen, Elektro-Apparatebau
Anbauanweisung SPL 39-P JOKON Rf.**



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: . 21403 R 7

Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten

Typ: SPL 39-P

Inhaber der ABG Johann & Konen GmbH & Co.,
und Hersteller: Elektro-Autozubehör-Fabrik
5300 Bonn-Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält die Prüfzeichen

+	\boxed{R}		R	++	\boxed{A}		A
	\textcircled{E}	und	$\boxed{e1}$		\textcircled{Et}	und	$\boxed{e1}$
	21403 R 7		21403		21403 R 7		21403

+ für den Schlußleuchtenteil

++ für den Begrenzungsleuchtenteil

Diese von Amts wegen zugeteilten ECE-Prüfzeichen oder EWG-Prüfzeichen sind auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den 'Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Krafträdern) und ihre Anhänger' nach Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 (BGBl II 1969 Seite 1849) und die in der 'Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger' (76/758/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 262 Seite 54) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten, Typ SPL 39-P, dürfen

in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlicher Länge der Grundplatte,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußkappe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Leuchten dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit der vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichen nicht beeinträchtigt werden.

Die vorstehend zugeteilten vollständigen Prüfzeichen, die in ihrer Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 7 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 oder den Absätzen 4.2. bis 4.6. des Anhanges III der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 (76/758/EWG) entsprechen müssen, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der jeweils zugehörigen Abschlußkappe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Prüfzeichen sind außerdem auf der Abschlußkappe der Leuchten für jede Anbaulage so anzubringen, daß sie in aufrechter Schriftlage lesbar sind.

Nach der Richtlinie des Rates vom 27.07.1976 (76/758/EWG) Anhang O Absatz 5.5. darf dieses Gerät auch als Umrißleuchte verwendet werden.

Die Geräte dürfen im Geltungsbereich der StVZO nur zur Verwendung an solchen Fahrzeugen feilgeboten werden, bei denen diese Leuchten in einem Gerät vereinigt sein können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'C11' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außer der Bezeichnung 'C11' darf auch die Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe angegeben werden.

Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorchriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

In den anliegenden Meßprotokollen muß es richtig heißen:

der Firma Johann & Konen GmbH & Co., Elektro-Auto-
zubehör-Fabrik

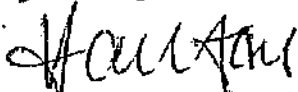
(anstatt der Firma Johann und Konen

Flensburg, den 15. August 1979

Im Auftrag

Bundes

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 15.05.1979

1 Skizze



Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 21403 R 7, Nachtrag II
Gerät: Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten
Typ: SPL 39-P
Inhaber der ABG und Hersteller: Johann & Konen GmbH & Co
Elektro - Autozubehör - Fabrik
5300 Bonn - Beuel

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Schluß-Begrenzungsleuchten, Typ SPL 39-P, dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer in der Formgebung geänderten Grundplatte aus Kunststoff feilgeboten werden.

Flensburg, den 12. Februar 1981
Im Auftrag
Barkow

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 12.01.1981

